



Allgemeinverfügung betreffend die Streichung von Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 1. Juli 2019

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung)
und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

1. Die folgenden im Ausland zugelassenen oder zugelassen gewesenen Pflanzenschutzmittel werden aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel gestrichen, weil die Bewilligungen der Schweizerischen Referenzprodukte widerrufen worden sind:

Centurio

Schweizerische Zulassungsnummer: I-6462
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 015093
Vertreiber: ADAMA Makhteshim Ltd., Beer Sheva,
Israel

Pyrinet

Schweizerische Zulassungsnummer: I-6456
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 014381
Vertreiber: ADAMA Makhteshim Ltd., Beer Sheva, Israel

Pyrix ME

Schweizerische Zulassungsnummer: I-5316
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9131
Vertreiber: Makhteshim-Agan Italia S.R.L, Bergamo,
Italien

¹ SR 916.161

Reldan 2 M

Schweizerische Zulassungsnummer: F-5563
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2120086
Vertreiber: Dow Agrosciences S.A.S, Mugins Cedex,
Frankreich

Reldan 22

Schweizerische Zulassungsnummer: A-5568
Herkunftsland: Österreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2225/1
Vertreiber: Star Agro Analyse und Handels GmbH, Al-
lerheiligen, Österreich

Reldan 22

Schweizerische Zulassungsnummer: I-5312
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 4012
Vertreiber: Dow AgroSciences B.V., Milano, Italien

2. Es wird keine Frist für das Inverkehrbringen der vorhandenen Lagerbestände gewährt. Die oben genannten Pflanzenschutzmittel müssen unverzüglich vom Markt genommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. Juli 2019

Bundesamt für Landwirtschaft

Die stellvertretende Direktorin: Andrea Leute